

## Musterstatuten für Landjugendgruppen

### 1. Name und Sitz

#### 1.1. Name

Unter der Bezeichnung Landjugendgruppe "xy" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein, im Sinnen des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Zweck und Aufgaben

#### 2.1. Zweck

die Landjugend bildet interessierte Jugendliche gesellschaftlich, kulturell und fachlich weiter und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen der Region.

#### 2.2. Aufgaben

- *Die Landjugendgruppe:*
- *Fördert den Kontakt zwischen bäuerlichen und nichtbäuerlichen Jugendlichen*
- *Organisiert Sportanlässe*
- *Organisiert Weiterbildungsanlässe*
- *Organisiert unterhaltende Anlässe*
- *Arbeitet mit den Kantonalvereinigungen zusammen*
- *Fördert den Austausch zwischen In- und Ausländischen Landjugendgruppen*
- *Betreibt regionale Aktivitäten*

### 3. Mitglieder

#### 3.1. Aktivmitglieder

Der Beitritt zur Landjugend steht allen schulentlassenen Jugendlichen offen. Mitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt hat. Durch den Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied aktiv in der Gruppe mitzuwirken und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

#### 3.2. Gönnermitglieder

Personen, welche die Landjugend finanziell und ideell unterstützen wollen, können als Gönnermitglieder aufgenommen werden. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 3.3. Ausschluss

Einzelne Mitglieder können aus schwerwiegenden Gründen durch einen GV-Beschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

### 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## 5. Die Generalversammlung

### 5.1. Durchführung

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

*Die Einladung mit der Traktandenliste soll mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung versandt werden.*

*Anträge der Mitglieder müssen ebenfalls 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden, wenn darüber abgestimmt werden soll.*

### 5.2. Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigen der Traktandenliste
- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichtes
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzen des Tätigkeitsprogramms
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschliessen über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### 5.3. Abstimmungen

#### 5.3.1. Wahlen

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr notwendig. Im zweiten oder weiteren Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### 5.3.2. Abstimmungen von Sachgeschäften

Einfaches Mehr, wenn nichts anderes vorgesehen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch den Präsidenten.

Wenn nicht anders verlangt, wird offen abgestimmt.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.1

(über Anträge die mündlich an der Generalversammlung vorgebracht werden, kann nach Vereinsrecht diskutiert, aber nicht rechtsgültig abgestimmt werden.)

## 6. Der Vorstand

### 6.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- (zusätzlich 1 bis 3 Beisitzer haben sich je nach Grösse der Gruppe bewährt.)

Der Vorstand soll aus Mädchen und Burschen bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und können höchstens zweimal wiedergewählt werden.

### 6.2. Aufgaben des Vorstandes

Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung.  
Vorbereitung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes.

Der Vorstand, insbesondere der Präsident vertritt die Gruppe nach aussen. Der Präsident leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

## 7. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Jedes Jahr wird ein Revisor ersetzt.

## 8. Finanzen

Das Rechnungsjahr dauert vom ..... bis ..... . Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen sowie weiteren Zuwendungen.

Für die finanziellen Verpflichtungen der Landjugendgruppe "xy" haftet nur ihr Vermögen. Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins kann das Vermögen mit GV-Beschluss der Kantonalvereinigung oder einer in der Nähe tätigen Landjugendgruppe zugesprochen werden.

## 9. Statuten

Die Revision der Statuten kann von der Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

## 10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ... .. in ..... genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

**Landjugendgruppe "xy"**

**Der Präsident**

**Der Aktuar**

# Bemerkungen zu den "Musterstatuten"

- ⇒ Das Vereinsrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 –79 geregelt. Acht Artikel sind **zwingendes Recht** und dürfen durch die Statuten **nicht** eingeschränkt oder abgeändert werden. Es sind dies die Artikel 64, 65, 68, 70, 74, 75, 77 und 78 des ZGB.
- ⇒ Allgemein gilt: Was nicht speziell in den Statuten eines Vereins geregelt ist, wird im Rechtsstreit gemäss Vereinsrecht ZGB (allgemeine Artikel) gehandhabt.
- ⇒ Die *kursiv* gedruckten Artikel müssen nicht zwingend in den Statuten vorhanden sein. Je nach Situation und Grösse der Gruppe sind sie aber sinnvollerweise zu übernehmen.
- ⇒ In (Klammern) gesetzte Abschnitte, sind Anregungen etwas Bestimmtes in den Statuten zu regeln. Sie sind aber nicht wörtlich zu übernehmen, sondern je nach Bedürfnis entsprechend zu formulieren.
- ⇒ Gönnermitglieder wurden früher oft auch als Passivmitglieder bezeichnet, sie unterstützen den Verein finanziell, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- ⇒ Versammlungsbeschlüsse von **nicht** traktandierten Geschäften sind rechtlich ungültig und können nachträglich angefochten werden. Bei Einsprache muss das Geschäft neu behandelt werden. **Darum:** Alle Geschäfte über die an einer GV/HV/DV oder Sitzung abgestimmt werden muss, sollen **vorgängig** auf die Traktandenliste gesetzt werden. Das erspart Überraschungen und Ärger und schafft zudem Transparenz über die Vereinsführung.

Gute Information der Mitglieder schafft Vertrauen in den Vorstand!